

## Wiederholungsprüfungen

### § 22 LBVO, § 23 SchUG

Die Wiederholungsprüfungen finden – soweit es nicht anderes angeordnet wird – an den ersten beiden Unterrichtstagen der ersten Woche des folgenden Schuljahres statt.

Geprüft wird der gesamte während des Unterrichtsjahres behandelte Lehrstoff des betreffenden Gegenstandes. § 23 Abs. 1 SchUG und § 22 Abs. 12 LBVO

Wiederholungsprüfungen können - abhängig vom jeweiligen Unterrichtsfach - aus schriftlichen, mündlichen oder praktischen Teilprüfungen oder aus der Kombination einer schriftlichen und mündlichen Teilprüfung bzw. einer praktischen und mündlichen Teilprüfung bestehen. § 22 Abs. 1 LBVO

Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung beträgt in der Regel 50 Minuten, nur in Gegenständen, bei denen es mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit gab, 100 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung beträgt 15 bis 30 Minuten. § 22 Abs. 6 LBVO

Die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist den SchülerInnen spätestens zwei Tage vor dem Tag der Wiederholungsprüfung nachweislich bekanntzugeben. Bei gerechtfertigter Verhinderung des Schülers ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich ein neuer Prüfungstermin bekannt zu geben. Zeitpunkt: Spätestens 30. November, bei lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen nicht nach der ersten Woche. § 22 Abs. 7 und 10 LBVO

Pro Tag darf in Berufsschulen in zwei Unterrichtsgegenständen eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. § 22 Abs. 8 LBVO

Die Beurteilung der Leistungen bei der Wiederholungsprüfung erfolgt durch die Lehrperson des betreffenden Gegenstandes (PrüferIn) gemeinsam mit einem/r von der Schulleitung bestellten Beisitzer/in. Kommt keine Einigung über die Beurteilung zustande, so hat die Schulleitung zu entscheiden. § 23 Abs. 6 SchUG

Die Wiederholung einer Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig!!! § 22 Abs. 13 LBVO

### Widerspruch nach der Wiederholungsprüfung

Auch nach der Wiederholungsprüfung kann gegen den Beschluss, dass der/die Schüler/in nicht zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe berechtigt ist, berufen werden (vgl. dazu § 71 SchUG).

**Achtung!** Ein nach der Wiederholungsprüfung eingebrachter Widerspruch kann sich **nur** auf eine nicht ordnungsgemäße Durchführung bzw. ungerechte Leistungsbeurteilung bei der Wiederholungsprüfung beziehen, nicht auf Sachverhalte während des Schuljahres (muss bereits nach der Klassenkonferenz im Juni eingebracht werden).